

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Gannertshofer Ried“,

Markt Buch

vom 25.05.1990

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 27.04.1990, Nr. 820-8632.1/180, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das westlich der Staatsstraße 2020, zwischen Weißenhorn/Ortsteil Bubenhausen und Buch/Ortsteil Gannertshofen liegende Niedermoorgebiet wird unter der Bezeichnung „Gannertshofer Ried“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 17,5 ha. Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 740/1 – 753, 754 – 766, 767 – 775, 777 (Graben), 778 – 792, 793 – 818, 819/Tfl. (Feldweg) und 820 (Graben) der Gemarkung Gannertshofen.
- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus einer Karte im Maßstab 1 :5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft an der Innenseite der Schraffur.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. das Gannertshofer Ried als eines der letzten charakteristischen Niedermoorgebiete im Naturraum der Oberen Roth mit dem typischen Wechsel zwischen Nass- und Feuchtbereichen sowie offenen und beschatteten Flächen zu erhalten.
2. den Lebensraum für die Lebensgemeinschaft des Niedermoors zu schützen und durch Förderung von gehölzfreien Feuchtwiesen und einer standortgemäßen Bestockung der Waldflächen zu verbessern.

3. den Wasserhaushalt des Niedermooses funktionsfähig zu erhalten bzw. zu verbessern und damit seine ausgleichende Wirkung auf den Naturhaushalt zu bewahren und
4. die Bestände der seltenen an die besonderen Lebensbedingungen des Niedermooses angepassten Tiere und Pflanzen zu schützen und zu fördern.

§ 4

Verbote

- (1) Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:
 1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen (z.B. Bauschutt, Abraum) oder Abgrabungen, zu verändern.
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
 4. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.
 5. Die vorhandenen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, anzulegen.
 6. Neuanlagen zur Entwässerung zu errichten.
 7. Pflanzliche Abfälle abzulagern bzw. zu verbrennen oder Dunglegen zu errichten.
 8. Grünland, einschließlich Streu- und Nasswiesen, umzubrechen oder sonst zu verändern.
 9. Röhrichte und Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen.
 10. Die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen oder durch Düngung zu beeinflussen.
 11. Pflanzenbestände oder die Bodendecke auf Verlandungsflächen, Streuwiesen oder ungenutztem Gelände abzubrennen.
 12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.
 13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
 14. Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere zu beschädigen oder zu zerstören oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen.
 15. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.

16. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen; dies gilt nicht bei Ausübung der nach § 5 zugelassenen Nutzung.

17. Feuer anzumachen, zu zelten oder zu campen und

18. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Landschaftsbestandteil wird der Gemeingebrauch wie folgt eingeschränkt:

Es ist verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten und
2. im Landschaftsbestandteil zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - der Streuwiesennutzung ab 15. September jeden Jahres auf bisher als Streuwiesen genutzten Flächen.
 - der Grünlandnutzung (mehrschnittige Wiesen) auf bisher als Grünland genutzten Flächen.

Dabei dürfen jeweils neu aufkommende Gehölze beseitigt werden.

2. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen Nutzung unter Förderung eines naturnahen standortgerechten, gestuften Laubmischwaldes; naturnahe Weidengebüsche in den Verlandungszonen dürfen nicht in Hochwald umgewandelt werden.
3. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd; ausgeschlossen bleiben die Neuanlage von Ansitzen, Fütterungsanlagen und Wildäsungs- sowie Wildackerflächen.
4. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige fischereiliche Nutzung und der Fischereischutz.
5. Die ordnungsgemäße Bekämpfung der Bisamratte durch die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Fischereiausübungsberechtigten, zur Unterhaltung von Anlagen Verpflichteten und amtlich bestellten Bisamfängern.
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern einschließlich der Entwässerungsgräben im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm in den Monaten August bis Oktober, wobei die Unterhaltung mit Ausnahme der Grabenfräse auch maschinell durchgeführt werden darf, das Räumgut ist abzufahren oder dem Schutzzweck entsprechend unschädlich zu lagern.

7. Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm die Unterhaltung der vorhandenen Dränagen und ihre Erneuerung zur Weiterführung der ausgeübten Grünlandnutzung sowie die Unterhaltung der Wege und
8. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.

§ 6

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung durch Genehmigung zulassen.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Bei Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, darf die Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage oder Bedingung gemäß § 6 Abs. 2 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 25.05.1990
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat

